|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1597 |
| Titel | Strukturelle Besoldungsrevision 1987/91, Überprüfung von Schlüsselstellen (Ergebnisse) |
| Datum | 01.06.1994 |
| P. | 721–722 |

[*p. 721*] A. Mit Beschluss Nr. 3348/1993 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Bericht über die Überprüfung von Schlüsselstellen (SST) aus der Strukturellen Besoldungsrevision und beauftragte die Finanzdirektion, die Überprüfung im Sinne der Erwägungen durchzuführen und dem Regierungsrat im gegebenen Zeitpunkt Bericht und Antrag über die Ergebnisse zu unterbreiten. Mit der Überprüfung der 13 SST wurden Organe aus der Projektorganisation der SBR 1987/91 beauftragt (d. h. die Projektleitung: Chef Personalamt und Dr. F. Schaeren als externer Experte; der Fachausschuss des Personalamtes sowie die Projektgruppe des Teilprojekts 21/SBR). Bei letzterer ergaben sich einige personelle Mutationen gegenüber der ehemaligen Zusammensetzung. Der Regierungsrat stimmte sodann einer Reihe von einschränkenden Rahmenbedingungen mit dem Ziel zu, die Überprüfung so vorzunehmen, dass daraus nicht Änderungen des Einreihungsplans resultierten, die zu einer Änderung der BVO/WO führen und zwangsläufig in den Kompetenzbereich des Kantonsrates fallen würden.

B. Über die Abwicklung des Projektes und die Ergebnisse im einzelnen sowie deren Begründung orientiert der bei den Akten liegende ausführliche Bericht der Projektleitung an die Finanzdirektion vom 21. April 1994 mit Beilagen.

C. Zusammenfassend gelangen Projektgruppe und Projektleitung zu folgenden Ergebnissen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| SST/Direktion | Alter | Alte | Neuer | Neue |
| Richtposition  (Funktionsbezeichnung) | AW | Kl. | AW | Kl.\* |
| 11003/DI | 19 | 20 | 21 | 21 |
| Bezirksratsschreiber 11013/FüD | 20 | 22 | 23 | 23 |
| Abteilungschef  (Öffentliche Fürsorge)  11014/MD | 23 | 23 | 23 | 23 |
| Abteilungschef (Koordinationsstelle Gesamtverteidigung) 11029/VD | 13 | 14 | 15 | 15 |
| Verwaltungsassistentin (Vorzimmer RR)  11036/ED | 13 | 14 | 14 | 15 |
| Verwaltungsassistent (Chef Zentralkanzlei) 11081/SK | 19 | 21 | 21 | 22 |
| Abteilungschef (Chef KDMZ) 11115/BD | 18 | 19 | 21 | 21 |
| Adjunkt (ATAL) 11119/ED | 19 | 19 | 20 | 20 |
| Juristische Sekretärin (Sektorleiterin/St v. Abteilungschefin)  11127/GD | 15 | 17 | 20 | 20 |
| Revisor  (Krankenhauswesen)  12095/VD | 14 | 14 | 16 | 16 |
| Techniker (Apron Controller) 12108/BD | 16 | 16 | 18 | 18 |
| Techniker (AGW) 12114/BD | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Techniker  (Projektleiter ATAL) 14130/GD | 15 | 14 | 14 | 14 |
| Dipl. Schwester/ Pfleger mit Zusatzausbildung | | |  |  |
| \*Es bedeuten:  Alter AW = Arbeitswert gemäss Teilprojekt 21 der SBR  Alte Kl. = Einreihungsklasse gemäss Ergebnis der SBR  Neuer AW = Arbeitswert gemäss Überprüfung durch Projektgruppe  Neue Kl. = Definitive Klasse gemäss Überprüfung durch Projektgruppe | | |  |  |

Das seinerzeitige und das heutige Bewertungsergebnis weichen in drei Fällen um mehr als zwei Klassen voneinander ab. Nur in diesen drei Fällen verbleibt somit unter Mitberücksichtigung möglicher oder tatsächlich getroffener Klassenentscheide eine Klassendifferenz: Es sind die SST 11013 (Chef Abt. öffentliche Fürsorge), 11115 (Administrativer Adjunkt ATAL) und 11127 (Revisor GD). Allerdings lag der bisherige Arbeitswert der SST 11013 im Streubereich zu Klasse 21, was zur Klasse 22 geführt hatte. Die definitive Klasse gemäss SBR und der heutige Klassenentscheid der Projektgruppe weichen in drei weiteren Fällen um zwei Klassen voneinander ab (SST 12095, Apron Controller; SST 12114, Techniker ATAL; SST 12108, Techniker AGW). Im Ergebnis weisen die SST 11127 und 11115 einen eindeutigen Korrekturbedarf auf. Der Feststellung im Schlussbericht der Projektleitung ist zuzustimmen, dass die aus der Überprüfung resultierenden Änderungen insgesamt marginal und im wesentlichen auf Weiterentwicklungen der Anforderungsprofile seit der ersten Bewertung 1988 zurückzuführen sind, womit die Überprüfung weitgehend die seinerzeitigen Bewertungsergebnisse als richtig und vertretbar bestätigt.

D. Zu einzelnen SST sind die folgenden Bemerkungen, Präzisierungen und Hinweise auf umstrittene Punkte angezeigt:

SST Nr. 11003, Bezirksratsschreiber:

Aufgrund der Überprüfung wäre für die Bezirke Winterthur und Zürich Klasse 22 richtig, was allerdings zurzeit aufgrund des Einreihungsplans nicht möglich ist. Entsprechend der Empfehlung von Projektleitung und Projektgruppe soll für diese beiden Bezirke vorübergehend // [*p. 722*] eine Lösung mittels Zulagen oder via Leistungsklassen getroffen werden. Bei Gelegenheit einer nächsten Änderung der BVO ist die Richtpositionskette auf Klassen 21/22 anzuheben und Klasse 20 zu streichen. Auswirkungen auf andere Funktionen ergeben sich daraus nicht.

SST Nr. 11014, Abteilungschef (Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung):

Bereits im Rahmen des Rekursverfahrens hatte die Militärdirektion darauf hingewiesen, dass das Pflichtenheft dieser Stelle mit der Neubesetzung durch den jetzigen SST-Inhaber per 1. August 1989 erheblich geändert worden sei. Dieser Umstand konnte seinerzeit bei der Neufestlegung des Stellenplans nicht mehr berücksichtigt werden, weil die Bewertungsergebnisse der SST für die Stellenplanrevision verbindlich worden waren. Immerhin wurde bereits mit dem Rekursentscheid die Überprüfung der Einreihung in Aussicht genommen (RRB Nr. 973/1993). Die Überprüfung hat ein in verschiedener Hinsicht geändertes Anforderungsprofil ergeben. Die Projektgruppe hat sich mit deutlichem Mehr für eine Erhöhung in K 1 (Ausbildung/Erfahrung) von Stufe 4,0 auf 4,25 ausgesprochen, weitergehende Anträge, insbesondere auch einen Plus-Klassen-Entscheid, jedoch abgelehnt. Gegen einen solchen wurde vor allem ins Feld geführt, dass auf dieser Stelle in der Regel - im Gegensatz zu dem als Vergleich herangezogenen Polizeioffizier - keine Ernstfallsituation zu bewältigen ist. An diesem Einstufungsprofil ist festzuhalten. Namentlich wäre Stufe 4,5 zu hoch, weil ein Hochschulstudium Unbestrittenermassen nicht zwingend ist (Techniker HTL mit Zusatzausbildung und mehr als acht Jahre Erfahrung «genügen»). Das Ergebnis der Überprüfung bestätigt somit insgesamt die bisherige Einreihung in Klasse 23. Entsprechend der Empfehlung der Projektleitung soll jedoch einem Antrag der Fachdirektion auf Einreihung in Klasse 24 durch Klassenentscheid gefolgt werden, sofern sich daraus keine Auswirkungen auf das Einreihungsgefüge der übrigen Abteilungschefs der Militärdirektion ergeben. Die Einreihung in Klasse 24 hätte zur Folge, dass die Stelle in die Richtpositionskette «Hauptabteilungschef» verschoben werden muss. Da sie indessen nicht dem Direktionsvorsteher, sondern dem Generalsekretär unterstellt ist, erscheinen eine solche Verschiebung und damit der Verzicht auf eine Änderung des Einreihungsplans zulässig.

SST Nr. 11029, Verwaltungsassistentin (Vorzimmersekretärin Regierungsrat):

Entsprechend RRB Nr. 3348/1993, Erw. D.5, wird auf Anpassungen bei andern Chefsekretärinnen-Funktionen verzichtet, um nicht das sehr eingehend erarbeitete und «labile» Einreihungsgefüge der Amtschefsekretärinnen durch Auseinanderreissen zu gefährden. Eine Ausnahme wird lediglich gemacht hinsichtlich der Vorzimmer-Mitarbeiterin des Staatsschreibers: Da dieser in verschiedener Hinsicht einem Direktionsvorsteher gleichgestellt ist und seine Vorzimmer-Sekretärin insgesamt ähnliche Aufgaben zu erfüllen hat wie die Vorzimmer-Mitarbeiterinnen der Regierungsräte, kann auch hier die Einreihung in Klasse 15 vertreten werden. Sinngemäss können sodann die Vorzimmer-Mitarbeiterinnen der Doppel-Direktionen in Klasse 14 angehoben werden.

SST Nr. 11127, Revisor (Gesundheitsdirektion):

Nach Auffassung der Projektleitung wäre Klasse 19 überzeugender; Klasse 20 resultiert daraus, dass die Projektgruppe in K 3 (Verantwortung) Stufe 3,5 statt 3,0 befürwortet hat. Nachdem sich eindeutig gezeigt hat, dass diese SST in der SBR zu tief bewertet worden ist, soll im Stellenplan ein Klassenrahmen 19/20 vorgesehen werden, der für notwendige und begründete Differenzierungen Raum lässt; die SST wird in Klasse 20 belassen.

SST Nr. 12095, Techniker (Apron Controller, Flughafendirektion):

Das Bewertungsergebnis in Klasse 16 ist eindeutig. Die Projektgruppe opponierte knapp einem Antrag der Fachdirektion auf einen Minus-Klassen-Entscheid, der damit begründet wurde, dass Klasse 16 mit erheblichen Auswirkungen verbunden wäre, weil heute die Vorgesetzten der Apron Controller in Klasse 16 eingereiht sind. Falls die Fachdirektion an ihrem Antrag festhält, soll diesem stattgegeben, dabei aber vorgemerkt werden, dass Klasse 16 für eine spätere Phase von Einreihungsänderungen angemessen wäre.

SST Nr. 14130, Dipl. Pfleger mit Zusatzausbildung:

Hier hatte die Fachdirektion im Zusammenhang mit 18 Rekursen, die sich auf die SST berufen hatten, die Auffassung vertreten, die Einreihung sei zu hoch. In der Tat sind die andern Funktionen im Sozialpsychiatrischen Dienst mit ähnlicher Aufgabenstellung, insbesondere die seinerzeitigen Rekurrenten, in Klasse 13 eingereiht. Gemäss den Richtpositionsumschreibungen werden in Klasse 13 Krankenschwestern/-pfleger mit Diplom SRK, Berufserfahrung und Zusatzausbildung u. a. in Sozialpsychiatrie eingereiht. Klasse 14 setzt «besondere Aufgaben» voraus, wobei die Gruppenleitung als Beispiel genannt wird; ein weiteres Beispiel ist die Beratung bei komplexen pflegerischen Situationen ausserhalb des Organisationsbereichs.

Das überprüfte Einstufungsprofil der SST ergibt eindeutig Klasse 14, der Arbeitswert liegt knapp an der Streubereichsgrenze zu Klasse 15. Ein Minus-Entscheid wurde von der Projektgruppe abgelehnt. Auch der Quervergleich zum Sozialarbeiter (Klassen 14/16) spricht für Klasse 14. Die seinerzeitige Bewertung 1988 hatte Klasse 15 ergeben. Die Rückstu-

fung in Klasse 14 erfolgte im Zuge der Bereinigung des Einreihungsplans, wurde aber de facto gar nie vollzogen. Ein Minus-Klassen-Entscheid wäre vom System her vertretbar, könnte aber nur mit gewichtigen und unerwünschten Auswirkungen innerhalb der Organisationseinheit begründet werden, falls diese sich nach sorgfältiger Überprüfung tatsächlich einstellen müssten. Sofern sich eine Klasse Unterschied zu den andern Funktionen aber sachlich begründen lässt, ist an Klasse 14 festzuhalten. Die Fachdirektion ist einzuladen, die Frage der Auswirkungen zu überprüfen und entsprechend dem Ergebnis Antrag zu stellen.

E. Bei der Überprüfung der SST wendeten Fachausschuss und Projektgruppe eine verfeinerte Einstufungsskala für Kriterium 1 (Ausbildung/Erfahrung) an. Dabei wird die ordentliche Skala der Vereinfachten Funktionsanalyse mit fünf Haupt- und fünf Zwischenstufen durch Viertelsstufen verfeinert. Es handelt sich nicht um eine Änderung der Bewertungsmethode, sondern um eine Präzisierung, die in K 1 aufgrund der vielfach genormten Ausbildungsgänge usw. - im Gegensatz zu den Kriterien K2 bis K6 - möglich und sinnvoll ist. Im Laufe der Projektarbeiten SBR war eine solche Verfeinerung mehrfach vermisst worden. Die Untergliederung in Viertelsstufen ist eine Weiterentwicklung der Vereinfachten Funktionsanalyse, die auch bereits in andern Projekten im Gefolge der SBR erprobt worden ist (Kantone Bern, Solothurn, Schwyz) und vom Personalamt intern schon seit geraumer Zeit angewendet wird.

Weil es sich um eine Verfeinerung der Einstufung und nicht um eine Änderung handelt, ist die Bewertung ohne weiteres kompatibel mit der ursprünglichen Skala mit halben Stufen, wie sie in der SBR angewendet wurde. Die Einstufungen haben deshalb mittels der gleichen Gewichtung auch problemlos in Arbeitswerte umgesetzt werden können.

In der Vernehmlassung zum Schlussbericht wurde vereinzelt kritisiert, dass die - an sich plausible - Verfeinerung während des laufenden Verfahrens der Überprüfung eingeführt worden sei. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig, weil sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Überprüfungsarbeit ergeben hatten: Erstens wurde die Verfeinerung für alle SST angewendet. Zweitens wirkt sie sich weder zum Nachteil noch zum Vorteil einzelner SST aus, sondern dient lediglich der Präzisierung: Ohne die Möglichkeit der Viertelspunkte wird im einen Fall unter Umständen eher tief, im andern eher hoch eingestuft, was zur Korrektur mittels Klassenentscheiden zwingt. Insbesondere dieses der Vereinfachten Funktionsanalyse eigene Institut stellt sicher, dass die verfeinerte mit der gröberen halbstufigen Skala im Ergebnis deckungsgleich ist. Darüber hinaus ist die Verfeinerung von der Projektgruppe begrüsst worden.

Insgesamt hat sich die Verfeinerung der Einstufungsskala in K 1 nunmehr auch in der systematischen Erprobung im Rahmen dieser SST-Überprüfung bewährt. Sie soll daher in der Nachherorganisation der SBR definitiv eingeführt und im Instrumentarium (Handbuch zur Vereinfachten Funktionsanalyse) verankert werden.

F. Die Inhaberinnen und Inhaber der SST sind auf den Zeitpunkt der Stellenplanänderungen nach den allgemeinen Vorschriften über die Höhereinreihung der Stelle in die höhere Klasse zu überführen. Für den Fall eines Minus-KIassen-Entscheides bei SST Nr. 14130 wird dem Stelleninhaber der individuelle Besitzstand gewahrt.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Bericht der Finanzdirektion über die Ergebnisse der Überprüfung der SST aus der Strukturellen Besoldungsrevision 1987/91 wird Kenntnis genommen.

II. Die betroffenen Direktionen werden beauftragt, dem Regierungsrat auf 1. Juli 1994 im Sinne der Erwägungen Antrag auf Änderung der Einreihungen in den massgebenden Stellenplänen zu stellen und die hiefür noch offenen Fragen zu klären. Sie werden ferner beauftragt, auf den gleichen Zeitpunkt die Anpassung der Besoldungen der Stelleninhaberinnen und -inhaber nach den Ergänzenden Vollzugsvorschriften zur Besoldungsordnung (RRB Nr. 4052/1992, Dispositiv I Ziffer 3) und ohne Anrechnung an die Beförderungsquote zu veranlassen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]